



Empfehlung N_{\min} gem. § 4 Absatz 4 1b Düngeverordnung

N_{\min}-Richtwerte Frühjahr 2021 Stand: 23.02.2021		Mittelwerte Brutto (steinfreier Boden) N_{\min}-Gehalt in kg/ha			
Hauptfrucht	Bodengruppe	0-30 cm	30-60 cm	60-90 cm	Gesamt 0-90 cm
Winterraps	1	-	-	-	-
	2	10	9	11	30
	3	9	11	12	32
	4	16	17	14	47
	5	21	16	16	53
Winterweizen	1	-	-	-	-
	2	15	16	27	58
	3	20	34	43	97
	4	26	41	30	97
	5	25	39	37	101
Wintergerste	1	-	-	-	-
	2	11	11	21	43
	3	18	26	35	79
	4	27	33	26	86
	5	21	37	32	90
sonstige Winterkulturen	1	11	7	12	30
	2	10	8	16	34
	3	16	31	30	77
	4	-	-	-	-
	5	-	-	-	-
Sommerkulturen	1	15	8	4	26
	2	19	13	12	44
	3	21	23	18	62
	4	23	34	22	79
	5	29	26	26	81

Erläuterung Bodengruppen

1	Sand
2	schwach lehmiger Sand
3	stark lehmiger Sand
4	sandiger/schluffiger Lehm
5	toniger Lehm bis Ton

Weitere Hinweise zur Zuordnung der Bodenarten-/gruppen finden Sie auf der Internetseite der LLG unter Pflanzenernährung und Düngung -> Richtwertsammlung -> Teil 3 (Tabelle 16).

Allgemeine Hinweise

- Es ist jeweils der Nmin-Richtwert zu verwenden, der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Düngedarfs aktuell vorliegt bzw. vorlag. Eine Nachberechnung von **bereits erstellten Düngedarfsermittlungen** bei Vorliegen aktualisierter Nmin-Richtwerte ist **nicht** erforderlich – auch dann nicht, wenn eine Düngung noch nicht erfolgt ist.

- Bitte beachten Sie § 5 (1) der DüV: „Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, **wassergesättigt**, gefroren oder schneebedeckt ist.“

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.

Grundvoraussetzung für ein Aufbringen ist immer, dass der Boden aufnahmefähig ist!

Wichtige Hinweise zur Düngedarfsermittlung

- In Sachsen-Anhalt ist die **anteilige Anrechnung (50 %) des Nmin-Gehaltes der 3. Schicht (60 - 90 cm)** bei der N-Düngedarfsermittlung für alle Flächen **außer** den im Boden-Klima-Raum 192 Harz (BKR Harz) liegenden Flächen möglich. Die Abgrenzung erfolgt an Hand der Postleitzahl und des Ortsteiles.
Bitte beachten Sie, dass damit bei allen Flächen im Bereich des BKR Harz der ermittelte Nmin-Gehalt der 3. Schicht zu 100 % bei der N-Bedarfsermittlung angerechnet werden muss! In der auf der Internetseite der LLG veröffentlichten Richtwertsammlung sind die Postleitzahlen und Ortsteile des BKR Harz im Teil 3 (Tabelle 19) aufgeführt.
- **Insbesondere bei den im Grenzbereich (BKR Harz zum angrenzenden BKR 107) liegenden Flächen muss auf die richtige Zuordnung des Einzelschlages geachtet werden.**
Dies ist auch bei der Verwendung der Programme (BESyD, DüProNP) unbedingt zu beachten! Hier werden die Flächen voreingestellt gemäß Betriebssitz dem jeweiligen BKR zugeordnet. Eine notwendige **einzelschlagbezogene Änderung der BKR-Zuordnung** ist in den Programmen über Standortdaten bzw. Schlaggrunddaten möglich und in oben genannten Fällen erforderlich.
- Für **einige Kulturen** (z. B. Sommergetreide) kann eine **geringere zu berücksichtigende Bodentiefe** für die Ermittlung des Nmin-Gehaltes herangezogen werden. Auf welche Kulturarten dies zutrifft und welche Bodentiefe jeweils zu berücksichtigen ist, entnehmen Sie bitte ebenfalls der Richtwertsammlung im Teil 2 (Tabellen 9 bis 11).
- Alle Hinweise und weitere Informationen zur Düngeverordnung finden Sie auf der Internetseite der LLG unter:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-duengeverordnung/>